

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 201/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Fr. Dr. Laengner AbtL: Frau Dr. Laengner Verfasser/in: Nikolas Schillings	8.1				
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Umwelt					18.06.2026

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage des Herrn StR. P. Hirseler, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.03.2026 zu den TOPs "Planungsstand Radweg Niederaußem-Büsdorf" und "Beschluss des Lärmaktionsplanes"
------------	--

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

Auf Antrag von Herrn St.R. P. Hirseler werden die im Anhang aufgeführten Fragen jeweils durch Verkehrsabteilung und Stadtplanung beantwortet.

Die Fragen können der Anlage entnommen werden.

1. Der geplante einseitige gemeinsame Rad- und Fußweg wurde von den SWBM geplant. Der Maßnahme kann erst beginnen, wenn Anteile der anliegenden Grundstücke entlang der Kasterstraße erworben wurden. Die Verwaltung ist bemüht mit den Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen ins Gespräch zu kommen. Die Umsetzbarkeit der genannten Radinfrastruktur hängt vom erfolgreichen Flächenerwerb ab.

2. Im Rahmen des Beschlusses zur 4. Stufe des Lärmaktionsplanes der Kreisstadt Bergheim vom 24. Juni 2024 wurde bisher keine gezielte Prüfung zur Verkehrsberuhigung der innerörtlichen sowie der Landes- und Kreisstraßen durchgeführt, sofern diese nicht Bestandteil der Lärmaktionsplanung waren. Dementsprechend wurden auch keine Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung erarbeitet. Aufgrund der Aufgabe der Landes- bzw. Kreisstraßen, insbesondere die Bewältigung eines höheren Verkehrsaufkommens, ist die Umsetzung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen grundsätzlich erschwert. Beispielsweise sind bauliche Verschwenkungen oder Fahrbahnverengungen in diesem Zusammenhang schwer umsetzbar. Des Weiteren existiert seit dem Jahr 2021 bereits ein Tempo-30-Konzept, wobei Hauptverkehrsachsen sowie die bereits erwähnten klassifizierten Straßen Ausgenommen sind. Ein überwiegender Teil der Gemeindenstraßen ist somit bereits als Tempo-30-Zone ausgewiesen.